



I. An den
Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
z. Hd. der Vorsitzenden C. Dullinger-Oßwald
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Ost

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.11.2019

Geltende Regelungen für E-Scooter durchsetzen

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06832 des Bezirksausschusses des
17. Stadtbezirkes Obergiesing vom 10.09.2019

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

zu Ihrem im Betreff genannten Antrag können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Die Teilnahme von E-Scootern am öffentlichen Straßenverkehr ist in der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung des Bundes (eKFV) geregelt, welche am 15.06.2019 in Kraft trat.

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung gibt unter anderem auch die Nutzung von E-Scootern auf baulich angelegten Radwegen, Radfahrstreifen oder Fahrradstraßen vor; sofern diese Fehlen muss mit dem E-Scooter auf der Fahrbahn gefahren werden.

Das Befahren anderer Verkehrsflächen wie z. B. Fußgängerzonen ist laut den Vorgaben der eKFV **nicht** erlaubt und könnte seitens des Kreisverwaltungsreferates als in München zuständige Straßenverkehrsbehörde ausschließlich durch Anordnung des Zusatzzeichens "Elektrokleinstfahrzeuge (Piktogramm) frei" zugelassen werden.

In der Verordnung sind für die Kommunen zu E-Scooter-Sharing-Angeboten ansonsten allerdings keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten vorgesehen.

Das reine Abstellen von E-Scootern zur gewerblichen Vermietung zählt – genau wie bei Fahrrädern – zum sogenannten „Gemeingebrauch“ von öffentlichem Verkehrsgrund nach Art. 14 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. § 15 Abs. 3 Sonder-nutzungsrichtlinien (SoNuRL).

Da die Sharing-E-Scooter als Verkehrsmittel zu Verkehrszwecken genutzt werden, ist das Abstellen als Unterbrechung des fließenden Verkehrs anzusehen. Ausschlaggebend für den Gemeingebrauch ist somit, ob die auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellten E-Scooter jederzeit betriebsbereit und fahrtüchtig sind. Unerheblich ist ein eventuell zugrunde liegendes Rechtsgeschäft wie z. B. Miete oder Leihe, da dessen rechtliche Einordnung nichts über die bestehende Funktion des E-Scooters als Verkehrsmittel zur Weiterbenutzung durch Dritte aussagt.

Sie können sicher sein, dass seitens des Kreisverwaltungsreferats als Straßenverkehrsbehörde die Gewährleistung der Verkehrssicherheit höchste Priorität hat und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Ein generelles Verbot von E-Scootern ist derzeit rechtlich weder möglich noch im Sinne einer zukunftsweisenden vielfältigen Mobilität angezeigt.

Das Kreisverwaltungsreferat hat deshalb zusammen mit den am Standort München interessierten Verleihern von E-Scootern eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit und zur Einhaltung städtischer Regelungen erarbeitet. Mit der Selbstverpflichtungserklärung soll auf eine sichere Nutzung sowie ein geordnetes Stadtbild hingewirkt werden. Sie enthält unter anderem auch Vorgaben zum Auf- und Abstellen der E-Scooter – sie dürfen nur so aufgestellt werden, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer, (insbesondere keine Fußgänger sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) behindert werden. Geregelt sind ferner auch Inhalte zur technischen Wartung, zu Flottengrößen, zulässigen Geschäftsgebieten, Kundenservice sowie Kommunikation zur Nutzung von E-Scootern und den geltenden Verkehrsregeln.

Alle in München tätigen Sharing-Anbieter haben diese Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet.

Um die geltenden Regelungen verständlicher zu machen wurde eine Karte mit Fahr- und Parkverbotszonen erstellt. Diese Karte ist ein lebendes Dokument und wird auch in der Zukunft mit fortlaufenden Erfahrungen ggf. immer wieder angepasst werden. Die Karte stellt eine Veranschaulichung zur Orientierung dar, letztlich gelten aber immer die gesetzlichen Regelungen und die Beschilderung vor Ort.

Die in der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung enthaltenen Regelungen, die aktuelle Karte der Fahrverbots- und Parkverbotszonen im Stadtgebiet München sowie weitere Informationen zum Thema E-Scooter können Sie auch abrufen unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Wir-ueber-uns/Pressemitteilungen/06-2019/E-Scooter.html>

Das Kreisverwaltungsreferat steht in regelmäßigem Kontakt mit den Anbietern und pflegt einen engen und konstruktiven Austausch. Selbstverständlich werden dabei auch auffällige Themen bei der Nutzung von E-Scootern besprochen. In einem für Anfang kommenden Jahres geplanten weiteren Austauschgespräch wird auch über eine eventuelle Überarbeitung der bestehenden Vorgaben in der Selbstverpflichtungserklärung diskutiert werden.

Alle Anbieter sind an einer guten und engen Zusammenarbeit mit der Verwaltung interessiert und bemüht, sowohl ihr Personal als auch ihre Kunden und Nutzer regelmäßig und hinreichend über verschiedene Kanäle oder durch Aktionen etc. über die bestehenden Regelungen zur Nutzung und auch zum Abstellen der E-Scooter hinzuweisen und aufmerksam zu machen.

Weitere Maßnahmen werden seitens der Anbieter geplant und zum Teil auch schon umgesetzt, wie z. B. die zulässige Rückgabe (Buchungsende) eines E-Scooters nur bei Übersendung eines Fotos (via Smartphone), welches belegt, dass der E-Scooter gemäß den Vorgaben der Selbstverpflichtungserklärung abgestellt wurde.

Für Verstöße wie z. B. die Mitnahme von Personen, die Nutzung nicht zulässiger Verkehrsflächen wie Gehwege und Fußgängerzonen, das Anhängen an andere Fahrzeuge und die Behinderung und Gefährdung von Fußgängern sind Sanktionsmöglichkeiten direkt in der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vorgesehen. Alle sonstigen Grundregeln des Straßenverkehrs gelten selbstverständlich ebenfalls für Elektrokleinstfahrzeuge.

Parkverbote werden auf Grundlage der in der Straßenverkehrsordnung (StVO) für motorisierte Fahrzeuge (z. B. Parken auf dem Gehweg mit Behinderung) sanktioniert. Die Überwachung im Stadtgebiet München erfolgt durch die Polizei sowie die Kommunale Verkehrsüberwachung.

Die Durchsetzung der bestehenden und geltenden Regelungen zur Nutzung von E-Scootern, wie von Ihnen beantragt, findet demnach bereits statt. Natürlich gibt es immer Verbesserungsmöglichkeiten. An den Problemfeldern wird daher seitens Behörden und Anbietern fortlaufend gearbeitet.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist hiermit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen